

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Cymoxanil 30.0 %
Famadoxone 22.5 %

Formulierungstyp: WG

2. Handelsprodukte

Equation Pro Schweizerische Zulassungsnummer: D-3931
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 4610-00
Vertreiber: Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH,
Du Pont Strasse 1, 61352 Bad Homburg

Equation Pro Schweizerische Zulassungsnummer: F-3892
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9600509
Vertreiber: Du Pont de Nemours (France) SA,
137, rue de l'Université, 75334 Paris Cedex 07

Equation Pro Schweizerische Zulassungsnummer: A-3121
Herkunftsland: Oesterreich
Ausländische Zulassungsnummer: 2738/0
Vertreiber: Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH,
Du Pont Strasse 1, 61352 Bad Homburg

Iteral Schweizerische Zulassungsnummer: F-3893
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9800335
Vertreiber: Du Pont de Nemours (France) SA,
137, rue de l'Université, 75334 Paris Cedex 07

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.04 % Anwendung: Vom Stadium G bis spätestens Mitte August.	1,2

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Darf nicht in der Nähe von Oberflächengewässern eingesetzt werden.

2 = Maximal 3 Behandlungen pro Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch